

Az.: 3 B 27/16
3 L 1342/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rücknahme einer Niederlassungserlaubnis und Abschiebungsandrohung; Antrag nach
§ 80 Abs. 7 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 6. April 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Januar 2016 - 3 L 1342/15 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht Dresden zu Unrecht abgelehnt hat, seine Beschlüsse vom 8. Juli 2014 und 7. Januar 2015 abzuändern und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 4. Dezember 2013 wiederherzustellen bzw. anzuordnen. Durch diesen Bescheid wurde die dem Antragsteller erteilten Aufenthaltstitel zurückgenommen und ihm seine Abschiebung nach Pakistan angedroht.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Abänderung seiner Beschlüsse abgelehnt, da eine wirksame Scheidung des Antragstellers von seiner ersten Ehefrau bisher nicht erfolgt, jedenfalls nicht belegt sei. Folglich seien die drei nachfolgenden Ehen des Antragstellers nicht wirksam geschlossen und der Bescheid des Antragsgegners vom 4. Dezember 2013 rechtmäßig. Auch das nunmehr vorgelegte Urteil des Richters M...../Zivilrichter Kategorie III/Richter Familiengericht/S..... vom 9. November 2015 stelle keinen Beleg dar. Dieses stehe in eklatantem und nicht auflösbarem Widerspruch zu den Feststellungen des Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft in Islamabad in seinem Ermittlungsbericht vom 14. Februar 2013.
- 3 Dem hält der Antragsteller entgegen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts schon fehlerhaft sei, da er seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verlet-

ze. Eingehend per Fax am 4. Januar 2016 sei ihm eine Stellungnahmefrist von drei Tagen gewährt worden. Gleichwohl sei der angefochtene Beschluss vor Ablauf der Stellungnahmefrist am 7. Januar 2016 ergangen. Das Gericht habe deshalb das eingereichte Originalurteil nicht berücksichtigen können. Dieses Urteil bestätige die Scheidung von seiner ersten Ehefrau am 10. März 2009. Das Verwaltungsgericht habe es rechtsfehlerhaft unberücksichtigt gelassen, dass der Vertrauensanwalt bei einer gerichtlichen Bestätigung der Wirksamkeit der Scheidung ebenfalls von einer wirksamen Ehescheidung ausgehe. Diese Bestätigung sei nunmehr vom Antragsteller eingereicht worden. Bestehe hiernach kein Ehehindernis mehr und sei seine Ehe mit seiner polnischen Ehefrau vom 21. März 2014 wirksam, so dass ihm ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zustehe.

- 4 Dieses Vorbringen rechtfertigt es nicht, den angefochtenen Beschluss abzuändern.
- 5 Die Beschwerde macht zu Unrecht geltend, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts den Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung von rechtlichem Gehör nicht wahre. Der durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10, und Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10 f.). Er gewährleistet den Beteiligten zudem, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Der Entscheidung dürfen deshalb keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO, der auch in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO über den Wortlaut des § 122 Abs. 1 VwGO hinaus anwendbar ist; VGH BW, Beschl. v. 27. Februar 2014 - 8 S 2146/13 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Insofern folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG der Anspruch der Beteiligten, alle Erkenntnisquellen, auf die sich das Gericht stützen will, vor der Entscheidung zur Kenntnis nehmen zu können, um sich gegebenenfalls mit ihnen auseinanderzusetzen und Einwände vorzutragen zu können (BVerwG, Beschl. v. 19. Juli 2012 - 1 B 6/12 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Die Entscheidung darf zudem - zur Vermeidung einer Überraschungsentschei-

dung - nicht auf Gesichtspunkte abheben, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen musste (BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2010 - 10 B 34.09 -, juris Rn. 6).

- 6 Mit diesen Grundsätzen ist es hier vereinbar, dass das Verwaltungsgericht vor Ablauf der von ihm gesetzten Äußerungsfrist am 7. Januar 2016 über den Antrag des Antragstellers entschieden hat. Dieser hat vor der gerichtlichen Entscheidung die ihm eingeräumte Stellungnahmefrist wahrgenommen und ausweislich des Sendevermerks am 7. Januar 2016 um 8:48 Uhr seine Stellungnahme dem Verwaltungsgericht übermittelt und von der Berichterstatterin ausweislich der Verfügung am selben Tag zur Kenntnis genommen. Dass das Original des pakistanischen Urteils erst nach der Entscheidung auf dem Postweg beim Verwaltungsgericht einging, ist unschädlich. Dieses Urteil lag dem Verwaltungsgericht bereits in Kopie vor. Auf die Vorlage des Originals hat das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung nicht abgestellt.
- 7 Eine Verletzung rechtlichen Gehörs durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts würde zudem nicht ohne weiteres zu einer Abänderung dieser Entscheidung führen. Vielmehr hätte das Beschwerdegericht in diesen Fällen umfassend zu prüfen, ob vorläufiger Rechtsschutz nach allgemeinen Maßstäben zu gewähren ist (VGH BW, Beschl. v. 27. Februar 2014 - 8 S 2146/13 -, juris Rn. 14).
- 8 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Der Antragsteller stellt nämlich mit seinem Beschwerdevorbringen die entscheidungstragende Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass aus dem vorgelegten Urteil vom 9. November 2015 nicht auf eine wirksame Scheidung von seiner ersten Ehefrau geschlossen werden könne, nicht in Frage. Das Verwaltungsgericht hat darauf abgestellt, dass die Ausführungen des vorgelegten Scheidungsurteils in einem nicht auflösbaren Widerspruch zu den Feststellungen des Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft in Islamabad stünden. Sowohl die Scheidungsurkunde wie auch das richterliche Urteil stellten fest, dass die Mitteilung der Scheidung an den Union Council im Dezember 2008 erfolgt sei und dieser nach dem Scheitern des Schlichtungsverfahrens das Inkrafttreten der Scheidung zum 10. März 2009 festgestellt und die Scheidungsurkunde ausgestellt habe. Nach den Ermittlungen des Vertrauensanwalts, insbesondere durch Einsichtnahme in das Eingangsregister für Scheidungen des Union

Council, sei die Mitteilung der Scheidung des Antragstellers von seiner ersten Ehefrau dem Union Council hingegen erst am 15. Februar 2012 zugegangen. Die behauptete Scheidungsmitteilung im Dezember 2008 sowie die behauptete Feststellung des Inkrafttretens der Scheidung am 10. März 2009 könne daher so nicht vorgenommen worden sein, da zu diesen Zeitpunkten der Union Council noch nicht mit der Scheidungssache befasst gewesen sei. Es dränge sich deshalb auf, dass es sich bei dem vorgelegten Urteil ebenso wie bei der vorgelegten Scheidungsurkunde um eine Fälschung handele. Dies gelte erst Recht in Ansehung der Ausführungen in dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts zum Heimatland des Antragstellers. Hiernach sei die Zahl der vorgelegten inhaltlich ge- oder verfälschten Dokumente hoch und sei es angesichts der hohen Korruptionsanfälligkeit der öffentlichen Verwaltung ohne Schwierigkeiten möglich, fiktive Standesfälle in echte Register eintragen zu lassen. Mit diesen entscheidungstragenden und einen Anspruch des Antragstellers ausschließenden Ausführungen setzt sich sein Beschwerdevorbringen nicht auseinander, so dass seine Beschwerde schon aus diesem Grund ohne Erfolg bleiben muss.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung bemisst sich nach § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht